

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ursula Helmhold, Miriam Staudte und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 27.04.2012

Wie werden die Verfahrensrechte der Betroffenen bei Einweisungen nach PsychKG gewahrt?

Es mehren sich Hinweise auf Fälle, in denen Bürgerinnen und Bürger des Landes Niedersachsen zwangsweise in eine abgeschlossene psychiatrische Einrichtung verbracht oder dort festgehalten werden, rechtsstaatliche Verfahrensstandards nicht eingehalten werden. Von einer flächendeckenden Gleichbehandlung der Betroffenen kann insbesondere dann nicht die Rede sein, wenn

- Zwangseinweisungen im Regelfall nach § 18 NPsychKG erfolgen und die vom Gesetz gewollten vorangehenden gerichtliche Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 NPsychKG i. V. m. § 319 FamFG nur ausnahmsweise herbeigeführt werden,
- Personen nach einer Zwangseinweisung nicht vor Ablauf des Folgetages von einem Richter angehört werden, sondern aufgrund einer Anordnung nach §§ 331 und 332 FamFG untergebracht bleiben,
- die richterliche Anhörung nach der Krankenhausaufnahme sich über Tage verzögert, die Verfahrenshandlungen nach § 331 FamFG also nicht unverzüglich nachgeholt werden,
- eine richterliche Anhörung in Fragen der Zwangsfixierung oder Zwangsbehandlung nicht zeitnah herbeigeführt wird oder
- Betroffene von der Polizei bereits vor einer psychiatrisch qualifizierten ärztlichen Beurteilung in Kliniken verbracht werden.

Zwischen den gesetzlichen Verfahrensgarantien und den tatsächlichen Abläufen klappt nach Auskunft von Fachleuten und nach der verfügbaren Fachliteratur auf weite Strecken und regelmäßig eine Lücke.

Ein solches Vorgehen berührt Grundrechte der Betroffenen. Häufige, durch unzureichende Strukturen verursachte Abweichungen vom vorgeschriebenen rechtsstaatlichen Verfahren sind verfassungsrechtlich bedenklich und dazu geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und die psychiatrischen Einrichtungen zu erschüttern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist in allen Amtsgerichtsbezirken Niedersachsen ein 24-stündiger richterlicher Bereitschaftsdienst, auch am Wochenende, sichergestellt?
 - a) In welchen Amtsgerichtsbezirken war dies in den Jahren 2010 und 2011 der Fall/nicht der Fall (bitte differenziert nach nachts/Wochenenden)?
 - b) Falls der richterliche Bereitschaftsdienst nicht durchgehend sichergestellt war: Warum nicht?
2. In wie vielen und gegebenenfalls in welchen Amtsgerichtsbezirken Niedersachsens erstreckt sich die Zuständigkeit der richterlichen Bereitschaftsdienste ausdrücklich auf die Anhörung von Personen noch an demselben Tag, an dem sie nach § 18 NPsychKG eingewiesen sind?
3. Wie viele Fälle von Zwangseinweisungen nach NPsychKG hat es in den Jahren 2010 und 2011 in welchen Amtsgerichtsbezirken gegeben?
4. Wie viele Fälle von zwangsweisen Zurückhaltungen in geschlossenen Klinikbereichen hat es in den Jahren 2010 und 2011 in welchen Amtsgerichtsbezirken gegeben?

5. In wie vielen Fällen wurden in welchen Amtsgerichtsbezirken 2010 und 2011 Vorführungen von Betroffenen zur psychiatrischen Untersuchung und anschließende richterliche Anhörung nach einem Regelverfahren gemäß § 312 und 319 ff. FamFG vor der Zuführung in eine geschlossene Klinik durchgeführt?
6. In wie vielen Fällen hat in den Jahren 2010 und 2011 die richterliche Anhörung des/der Betroffenen nicht vor der Zwangseinweisung stattgefunden?
7. In wie vielen Fällen erfolgte die richterliche Anhörung erst nach der Krankenhausaufnahme
 - a) innerhalb von 24 Stunden,
 - b) innerhalb der ersten drei darauf folgenden Werktage oder
 - c) noch später?
8. Aus welchen Gründen sehen die Gerichte von der Anhörung ab und ordnen die Unterbringung nach der Krankenhausaufnahme nach § 332 FamFG an? Aus welchen Gründen werden die notwendigen Verfahrensschritte nicht innerhalb der ersten drei darauffolgenden Werktage, also unverzüglich, nachgeholt?
9. In wie vielen Fällen hat die psychiatrische Untersuchung durch einen Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie nicht vor der Zwangseinweisung stattgefunden?
10. In welchen Regionen sind für welche Zeiten aufsuchende fachärztlich psychiatrische Notdienste verfügbar und in welchem Umfang werden sie tätig?
11. Waren diese in den Jahren 2010 und 2011 an den genannten Zwangseinweisungen beteiligt?
12. Wie setzten sich 2010 und 2011 die Qualifikationen der psychiatrisch erfahrenen Ärzte bei Zwangseinweisungen nach berufsrechtlichen Gebietsbezeichnungen und Zusatzqualifikationen zusammen?
13. In wie vielen Fällen werden ärztliche Zeugnisse von psychiatrisch nicht erkennbar qualifizierten Ärzten beigebracht?
14. Gab es in den Jahren 2010 und 2011 Fälle, in welchen Polizeidienste die Betroffenen nach dem Nds. SOG in Gewahrsam nahmen und noch vor Einleitung des Verfahrens und/oder vor Erstellung eines psychiatrischen Zeugnisses in eine psychiatrische Klinik verbrachten und dieses dort erstellen ließen?
 - a) Gegebenenfalls in welchen Kommunen erfolgt dies in welcher Fallzahl?
 - b) Gegebenenfalls in wie vielen Fällen werden Betroffene anschließend nach NPsychKG in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus verbracht?
15. Welche Daten über formal unfreiwillige Einweisungen und über Zurückhaltungen nach dem NPsychKG und nach dem Betreuungsrecht werden von den zugelassenen Krankenhäusern veröffentlicht, z. B. im Qualitätsbericht, und in prozentuale Beziehung zu den Klinikaufnahmen oder der im Pflichtversorgungsgebiet versorgten Bevölkerung gesetzt?
16. Welche Erkenntnisse, jeweils aus den Jahren 2010 und 2011, liegen der Landesregierung vor über
 - a) die Zahl der Beurlaubungen oder freiwilligen Weiterbehandlungen nach einer Zwangseinweisung gemäß § 18 NPsychKG mit nachfolgender Aufnahmeuntersuchung und einem Behandlungsangebot nach §§ 19 und 20 NPsychKG und vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens noch im Verlauf des ersten Tages,
 - b) die tatsächliche Dauer der richterlich genehmigten Unterbringungen nach NPsychKG,
 - c) die Zahl der von den Gerichten nach § 1906 Abs. 1 und- 2 BGB betreuungsrechtlich weitergeführten, zuvor aber nach NPsychKG eingeleiteten Unterbringungen,
 - d) die Zahl von Zwangsfixierungen in den Kliniken nach Betroffenen und Maßnahmen, in Relation zu den Aufnahmen, unter NPsychKG und BGB,

- e) die Zahl medikamentöser Zwangsbehandlungen in den Kliniken nach Betroffenen und Maßnahmen, in Relation zu den Aufnahmen, unter NPsychKG und BGB,
- f) die Zahl richterlicher Genehmigungen länger dauernder oder wiederholter Zwangsfixierungen unter NPsychKG,
- g) die Zahl richterlicher Genehmigungen medikamentöser Zwangsbehandlungen nach § 21 Abs. 3 NPsychKG,
- h) die Dauer (Genehmigungshorizont) richterlich genehmigter Unterbringungen durch die Betreuer, vollzogen in Kliniken und Heimen pro Betroffener unter NPsychKG und BGB,
- i) die tatsächliche Dauer dieser Unterbringungen, vollzogen in Kliniken und Heimen pro Betroffener unter BGB,
- j) die Zahl von Zwangseinweisungen oder zwangsweisen Zurückhaltungen in den Kliniken, die primär unter BGB eingeleitet wurden,
- k) die Zahl betreuungsrechtlicher Unterbringungen, welche nach Krankenhausentlassung in einer geschlossenen Heimeinrichtung weiter vollzogen wurden,
- l) die Zahl der von Zwangseinweisungen betroffenen Personen pro Jahr, nach NPsychKG und BGB?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.05.2012 - II/72 - 1352)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 406.1 - 41544/32 -

Hannover, den 27.07.2012

Die verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes geschützte Freiheit der Person ist ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung vom 09.02.2012 (2 BvR 1064/10) ausgeführt:

„Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in unlösbarem Zusammenhang. Art. 104 Abs. 1 GG nimmt den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt (vgl. BVerfGE 10, 302 323; 29, 183 195; 58, 208, 220).

Für den schwersten Eingriff in das Recht der Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht (vgl. BVerfGE 10, 302,323). Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (BVerfGE 103, 142,151 ff.; 105, 239, 248). Das gerichtliche Verfahren muss darauf angelegt sein, dem Betroffenen vor dem Freiheitsentzug diejenigen rechtsstaatlichen Sicherungen zu gewähren, die mit einem justizförmigen Verfahren verbunden sind. Die Eilbedürftigkeit einer solchen Entscheidung kann eine Vereinfachung und Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens rechtfertigen, darf aber die unabhängige, aufgrund der Justizförmigkeit des Verfah-

rens besonders verlässliche Entscheidungsfindung nicht gefährden (BVerfGE 83, 24, 32; BVerfGK 7, 87, 99).“

Ein bekannt gewordener Einzelfall, in dem der Verdacht bestand, dass seitens des Gerichts vorsätzlich gegen Verfahrensrechte verstoßen wurde, ist strafrechtlich verfolgt worden. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, dass die tatsächlichen Abläufe nicht den Verfahrensgarantien entsprechen.

Soweit sich Betroffene in ihren Rechten verletzt sehen, steht ihnen der Rechtsweg offen.

Zur Datenlage im Bereich der Betreuungsverfahren und der Verfahren nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) ist auszuführen, dass die Landesregierung nur über die statistischen Daten verfügt, die bundeseinheitlich erhoben werden. Es handelt sich um eine „Geschäftsanfallstatistik“, in der nur die Zahl der eingehenden Verfahren erfasst wird. Nähere Unterteilungen sind nicht vorgesehen. Weitere Angaben werden zwar nach der Aktenordnung erfasst, diese Daten dienen jedoch nur der Aktenverwaltung und sind einer statistischen Auswertung nicht zugänglich und auch durch Datenbankabfragen nicht ermittelbar.

Zusätzlich ist im Bereich der Betreuungsverfahren auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz eine verfahrensbezogene Erhebung in Form einer Strichliste eingeführt worden (sogenannte „Zählblätter“), deren Angaben detaillierter sind, die aber nachträglich nicht auf Plausibilität geprüft werden können. Aktuell wird an einer bundesweiten Neuregelung der statistischen Erfassung im Betreuungsbe-
reich gearbeitet, die eine Verbesserung der Datenlage zum Ziel hat.

In Zukunft werden deshalb voraussichtlich mehr abrufbare Informationen hinsichtlich der zurzeit nicht vollständig zu beantwortenden Fragen zur Verfügung stehen. Soweit zu einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage statistische Daten nicht vorliegen, wäre ihre Ermittlung nur durch eine Aktenauswertung sämtlicher bei allen 80 Amtsgerichten geführten Unterbringungsverfahren möglich. Angesichts der großen Anzahl der Verfahren ist davon wegen des erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes abgesehen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

a)

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz entscheiden allein die jeweiligen Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit über die Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes. Der Bereitschaftsdienst wird auch an den Wochenenden überwiegend als Rufbereitschaft, teilweise als Präsenzbereitschaft ausgestaltet, wobei - soweit ersichtlich - in den Nachtstunden im Sinne des § 104 Abs. 3 Strafprozessordnung - StPO - (April bis September: 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr; Oktober bis März: 21.00 bis 6.00 Uhr) in der Regel kein richterlicher Bereitschaftsdienst vorgesehen ist.

b)

Die Präsidien der Gerichte entscheiden auch darüber, ob und in welchem Umfang Gesichtspunkte eines effektiven Rechtsschutzes die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes erforderlich machen. Die in Niedersachsen praktizierten Modelle des richterlichen Bereitschaftsdienstes halten sich in dem durch die Rechtsprechung insbesondere der Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Rahmen.

Zu 2:

Die Präsidien sind bei ihren Organisationsentscheidungen an das Gesetz und somit auch an § 18 NPsychKG gebunden, ohne dass es hierüber einer Entscheidung im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans bedarf. Ob und in welcher Zahl die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 18 NPsychKG enthalten, ist nicht bekannt.

Zu 3:

Die Zahl der Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG ergibt sich aus **Anlage 1**.

Zu 4:

Es wird davon ausgegangen, dass unter „zwangsweisen Zurückhaltungen“ diejenigen Fälle zu verstehen sind, in denen sich jemand zunächst freiwillig in der Klinik behandeln ließ und dann gegen seinen Willen nicht entlassen wird. Auch in diesen Fällen muss eine gerichtliche Unterbringungsentscheidung nach § 312 Nr. 1 oder 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getroffen werden. In der Statistik wird zwischen den in Frage 3 genannten „Zwangseinweisungen“ und den in Frage 4 genannten „zwangsweisen Zurückhaltungen“ nicht unterschieden. In beiden Konstellationen handelt es sich um Unterbringungsverfahren. Die Zahl der Fälle der „zwangsweisen Zurückhaltungen“ kann deshalb nicht genannt werden. Die Zahl der gerichtlichen Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG in den Jahren 2010 und 2011 ergibt sich aus der Tabelle zu Frage 3.

Die Zahl der Unterbringungsverfahren nach § 1906 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt sich aus der **Anlage 2**, wobei darauf hinzuweisen ist, dass statistisch der Ort der Unterbringung nicht erfasst wird, in den genannten Zahlen also nicht nur Unterbringungen in Kliniken, sondern z. B. auch Unterbringungen in geschlossenen Heimen enthalten sind.

Zu 5:

In der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass jedem gerichtlichen Unterbringungsverfahren, in dem nicht zunächst eine einstweilige Anordnung ergeht, eine Vorführung der Betroffenen zur psychiatrischen Untersuchung und richterlichen Anhörung vorausgeht oder vorauszugehen hat. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Nach § 319 Abs. 1 FamFG ist der oder die Betroffene vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören. Nur wenn er oder sie sich weigert, kann das Gericht den bzw. die Betroffenen zur Anhörung vorführen lassen, § 319 Abs. 5 FamFG. Nach § 312 Abs. 1 FamFG ist ferner ein ärztliches Gutachten einzuholen, das auf einer persönlichen Untersuchung oder Befragung der Betroffenen beruhen muss. Das Gericht kann nach §§ 322, 283 FamFG eine Vorführung zur Untersuchung anordnen. Insbesondere wenn Betroffene an der Untersuchung und Anhörung mitwirken, sind Vorführungen nicht erforderlich.

Gerichtliche Anordnungen der Vorführung zur Anhörung und der Vorführung zur Untersuchung werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Der Verwendung des Begriffes „Regelverfahren“ lässt vermuten, dass die Fragestellung darauf gerichtet ist, in wie vielen Fällen Untersuchungen und Anhörungen grundsätzlich, also auch ohne Vorführung, vor der Zuführung in eine geschlossene Klinik stattfinden.

Für eine gerichtliche Unterbringungsentscheidung sowohl nach dem NPsychKG als auch nach § 1906 Abs. 1 BGB muss zwingend - auch wenn die Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung ergeht - immer zumindest ein ärztliche Zeugnis vorliegen (§§ 331, 332 FamFG). Nur die Anhörung kann im Fall des § 332 FamFG bei Gefahr im Verzuge erst nach der vorläufigen Unterbringungsentscheidung stattfinden.

Statistische Daten darüber, wie viele gerichtliche Unterbringungsentscheidungen durch einstweilige Anordnungen getroffen werden, liegen nicht vor. Auch für die Fälle, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer eine Unterbringung zunächst ohne gerichtliche Genehmigung nach § 1906 Abs. 2 Satz 2 BGB durchgeführt hat, sind keine statistischen Daten vorhanden.

Zu 6:

Eine vorläufige gerichtliche Unterbringungsentscheidung ist nur in den Fällen des § 332 FamFG vor Anhörung des Betroffenen möglich.

Eine gesonderte statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht. Einstweilige Anordnungen und endgültige Unterbringungsentscheidungen werden ohne Differenzierung als Unterbringungsverfahren erfasst.

Die Unterbringung nach NPsychKG entspricht § 312 Abs. 3 FamFG. Im Unterbringungsverfahren nach NPsychKG ist zwischen der Unterbringung nach § 17, bei der die Anhörung der betroffenen Person vor der richterlichen Entscheidung erfolgt, und der Unterbringung nach § 18, bei der die untergebrachte Person längstens bis zum Ende des folgenden Tages ohne richterliche Entscheidung vorläufig untergebracht werden kann, zu unterscheiden. Innerhalb dieser Zeitspanne hat die richterliche Anhörung und Entscheidung zu erfolgen. Im Rahmen der Fachaufsicht über die geeigneten Krankenhäuser nach § 15 a NPsychKG haben sich keine Hinweise dahingehend ergeben, dass diese Frist nicht eingehalten wird. Der Anteil der Unterbringungen nach § 18 NPsychKG beträgt nach einer aktuell durchgeführten Erhebung, bezogen auf die Gesamtzahl der Unterbringungen nach NPsychKG, 65,7 %.

Zu 7:

Der Zeitpunkt der richterlichen Anhörung wird statistisch nicht erfasst.

Zu 8:

Die Gründe für den Erlass einer sogenannten „einstweiligen Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit“ ergeben sich aus dem Gesetz. Nach § 322 FamFG kann das Gericht bei „Gefahr im Verzug“ eine einstweilige Anordnung nach § 331 FamFG bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung eines Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt und aufgrund welcher Umstände die zuständigen Richterinnen und Richter die erforderlichen Anhörungen nachholen. Sollten Betroffene sich im Einzelfall in ihren Rechten verletzt sehen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Zu 9:

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt geworden.

Zu 10 und 11:

Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, in den kreisfreien Städten Oldenburg und Wolfsburg sowie in den Landkreisen Harburg und Lüneburg sind psychiatrische Krisendienste eingerichtet. Alle Krisendienste führen auch Hausbesuche durch. Daten zum Umfang der Tätigkeiten der Krisendienste liegen der Landesregierung nicht vor.

Details zu den einzelnen Krisendiensten ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Zu 12:

In mehreren Runderlassen des Sozialministeriums, zuletzt vom 07.06.2004, sind die Kriterien festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ärztinnen und Ärzte als psychiatrisch erfahren gelten. Diese Erlasse wurden in Abstimmung mit der Ärztekammer Niedersachsen erstellt. Eine Übersicht aller in Niedersachsen als psychiatrisch erfahren geltenden Ärztinnen und Ärzte existiert nicht. Somit ist keine differenzierte Aufstellung nach Gebietsbezeichnungen und Zusatzweiterbildungen möglich.

Zu 13:

Das ärztliche Zeugnis wird als Stellungnahme von Sachverständigen seitens des Gerichtes hinsichtlich ihrer Plausibilität und Aussagekraft geprüft. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hat das Landgericht Lüneburg (Entscheidung vom 15.04.2011 - 1 T 42/11) einen Einweisungsbeschluss aufgehoben, weil u. a. die Qualifikation des Arztes als in der Psychiatrie erfahren nicht gegeben war. Weitere Fälle sind nicht bekannt.

Zu 14:

Die Polizei kann eine Person gemäß § 18 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zum Schutz dieser Person gegen eine von ihr für sich selbst oder andere ausgehende Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam nehmen.

Die Einweisung einer Person, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert ist oder gewesen ist oder bei der Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen (§ 1 Nr. 2 NPsychKG), kann in ein gemäß § 15 NPsychKG geeignetes Krankenhaus erfolgen. Wenn bei einer durch die Polizei in Gewahrsam genommenen Person Anzeichen für das Vorliegen dieser Vorausset-

zungen festgestellt werden, informiert die Polizei die für die Einleitung des Unterbringungsverfahrens nach NPsychKG zuständige Stelle.

Dieses Verfahren wird grundsätzlich außerhalb der nach § 15 NPsychKG geeigneten Krankenhäuser durchgeführt. Im Bereich der Stadt und des Landkreises Göttingen, der Stadt Wilhelmshaven und in einem Fall im Heidekreis ist dieses Verfahren gemäß § 18 NPsychKG in den Jahren 2010 und 2011 in den Räumen von Krankenhäusern durchgeführt worden, wodurch eine sofortige Behandlungsmöglichkeit gewährleistet war. Eine Angabe der Anzahl für diese Verfahren in den Jahren 2010 und 2011 ist nicht möglich. Für eine Erhebung dieser Fälle besteht im Bereich der Polizei keine Meldepflicht. Die polizeilichen Vorgänge werden zwar im Vorgangsbearbeitungssystem dokumentiert, lassen sich jedoch nicht retrograd auswerten.

Zu 15:

Seitens der beliebigen Kliniken werden Daten über Unterbringungen allenfalls im Rahmen von Forschungsarbeiten veröffentlicht.

Zu 16:

a)

Sofern in der ärztlichen Begutachtung nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 NPsychKG festgestellt wird, dass eine Unterbringung nicht erforderlich ist, wird ein Unterbringungsverfahren nicht eingeleitet.

Im Rahmen eines eingeleiteten Unterbringungsverfahrens hat die zuständige Behörde, so lange noch kein gerichtlicher Beschluss vorliegt, die Möglichkeit, den Antrag auf Anordnung einer Unterbringung zurückzuziehen. Dem kann auch zu Grunde liegen, dass die Patientin oder der Patient inzwischen bereit ist, sich freiwillig behandeln zu lassen. Die Zahl dieser Fälle wird nicht erfasst. Beurlaubungen aufgrund der Rücknahmemöglichkeit des Unterbringungsantrages sind nicht bekannt.

b)

Zur Dauer der richterlich angeordneten Unterbringungen nach dem NPsychKG liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

c)

Eine diesbezügliche Datenerfassung erfolgt nicht, sodass der Landesregierung dazu keine Erkenntnisse vorliegen.

d)

Statistisch erfasst werden die Genehmigungen von sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB, d. h. „wenn Betreuten, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“ Nach dem Gesetzeswortlaut wären Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB bei Betroffenen, die bereits geschlossen untergebracht sind, genehmigungsfrei. Die ganz überwiegende Rechtsprechung und Literatur geht allerdings im Wege einer gesetzeskorrigierenden Rechtsfortbildung davon aus, dass auch für diese Personen eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist (vgl. Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 71. Auflage 2012, § 1906 Rn. 34).

Die Art der Maßnahme (z. B. Bettgitter, Stecktisch am Rollstuhl, Bauchgurt, 5-Punkt-Fixierung, Medikamente) wird statistisch nicht gesondert erhoben, ebenso nicht der Ort der Maßnahme (z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, geschlossene Psychiatrie). Insofern kann nur die absolute Zahl der genehmigten Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB genannt werden. Eine Differenzierung nach Betroffenen, Maßnahmen und die Herstellung eines Bezuges zu den Aufnahmen sind nicht möglich.

Die Zahl der Verfahren auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB ergibt sich aus der **Anlage 4**.

e)

Unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NPsychKG werden gerichtlich nicht gesondert statistisch erfasst.

f)

Daten zu Fixierungen in den nach NPsychKG beliebigen Krankenhäusern werden seit dem Jahr 2011 erhoben. Danach wurden im Jahr 2011 in den mit der Durchführung der Unterbringung nach NPsychKG beliebigen Krankenhäuser 2 134 richterliche Genehmigungen zum Zwecke der länger dauernden oder wiederholten Fixierung statistisch erfasst.

g)

Nach § 21 Abs. 3 NPsychKG unterliegen medikamentöse Zwangsbehandlungen nicht der richterlichen Genehmigungspflicht. Insofern liegen gerichtliche Verfahrenszahlen hierzu nicht vor.

h)

Über die jeweilige Länge der Frist richterlich genehmigter oder angeordneter Unterbringung liegen der Landesregierung keine Daten vor. Hinsichtlich des nach § 323 Ziff. 2 FamFG im Beschluss anzugebenden Zeitpunktes des Endes der Unterbringungsmaßnahme ist eine statistische Auswertung nicht möglich.

i)

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Dauer einer richterlich genehmigten oder angeordneten Unterbringung vor.

j)

Die Zahl der gerichtlichen Unterbringungsanordnungen und Unterbringungsgenehmigungen nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB ergibt sich aus der Antwort zu Frage 4.

k)

Da der Ort der geschlossenen Unterbringung (z. B. Klinik oder Heim) statistisch nicht erhoben wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

l)

Statistisch erfasst wird nur der „Geschäftsanfall“ an Verfahren nach § 312 Nr. 1 und 3 FamFG, d. h. die Zahl der Unterbringungsverfahren (zu den Zahlen vgl. Antwort zu Frage 4). Auf die genaue Zahl der davon betroffenen Personen lassen sich daraus nur bedingt Rückschlüsse ziehen, da mehrere Unterbringungsverfahren in einem Jahr dieselbe Person betreffen können.

Aygül Özkan

Anlage 1

Zu Frage 3:

Verfahren nach § 312 Nr. 3 FamFG in Niedersachsen in den Jahren 2010 und 2011		
	2010	2011
Amtsgerichte		
Bad Gandersheim	0	5
Goslar	474	470
Helmstedt	1.561	1.695
Salzgitter	0	0
Seesen	0	0
Wolfenbüttel	0	0
Clausthal-Zellerfeld	0	0
Wolfsburg	137	146
LG-Bezirk Braunschweig (ohne AG Braunschweig)	2.172	2.316
Braunschweig	159	76
Duderstadt	0	0
Einbeck	0	0
Göttingen	729	744
Hann. Münden	4	0
Herzberg	16	25
Northeim	30	19
Osterode	10	7
LG-Bezirk Göttingen	789	795
Bückeburg	13	8
Rinteln	61	80
Stadthagen	19	20
LG-Bezirk Bückeburg	93	108
Burgwedel	0	1
Hameln	48	43
Neustadt/Rbge.	385	333
Springe	6	4
Wennigsen	7	7

LG-Bezirk Hannover (ohne AG Hannover)	446	388
AG Hannover	220	250
Alfeld	0	0
Burgdorf	0	1
Elze	0	0
Gifhorn	0	0
Hildesheim	391	438
Holz Minden	85	86
Lehrte	282	318
Peine	3	4
LG-Bezirk Hildesheim	761	847
Celle	1	130
Dannenberg	25	0
Lüneburg	423	429
Soltau	25	15
Uelzen	98	106
Winsen	109	109
LG-Bezirk Lüneburg	681	789
Bremervörde	7	10
Buxtehude	0	1
Cuxhaven	38	7
Langen	63	79
Otterndorf	0	3
Stade	58	76
Tostedt	0	1
Zeven	1	2
LG-Bezirk Stade	167	179
Achim	11	12
Diepholz	26	17
Nienburg	44	17
Osterholz-Scharmbeck	112	11
Rotenburg	169	174
Stolzenau	7	1

Sulingen	13	13
Syke	31	45
Verden	19	13
Walsrode	120	76
LG-Bezirk Verden	552	379
Aurich	0	5
Emden	135	114
Leer	28	19
Norden	157	34
Wittmund	44	27
LG-Bezirk Aurich	364	199
Brake	0	0
Cloppenburg	35	30
Delmenhorst	81	68
Jever	43	53
Nordenham	39	33
Oldenburg	144	123
Varel	92	1
Vechta	60	73
Westerstede	269	278
Wildeshausen	26	22
Wilhelmshaven	228	241
LG-Bezirk Oldenburg	1.017	922
Bersenbrück	25	31
Bad Iburg	1	0
Lingen	9	9
Meppen	225	237
Nordhorn	84	84
Papenburg	8	0
LG-Bezirk Osnabrück	352	361
Osnabrück	870	814
OLG-Bezirk Braunschweig	3.120	3.187
OLG-Bezirk Celle	2.920	2.940
OLG-Bezirk Oldenburg	2.603	2.296

Niedersachsen insgesamt	8.643	8.423

Anlage 2

Zu Frage 4:

Amtsgerichte	Verfahren auf Genehmigungen der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 und 2 BGB			
	2010		2011	
	Anordnung bzw. Genehmigung der Unterbringung	Ablehnung der Unterbringung	Anordnung bzw. Genehmigung der Unterbringung	Ablehnung der Unterbringung
Bad Gandersheim	10	0	10	2
Goslar	63	1	64	0
Helmstedt	57	3	54	2
Salzgitter	80	0	36	2
Seesen	14	0	12	0
Wolfenbüttel	117	14	153	24
Clausthal-Zellerfeld	22	2	28	3
Wolfsburg	64	0	136	1
LG-Bez. Braunschweig (ohne AG Braunschw.)	427	20	493	34
Braunschweig	203	5	195	4
Duderstadt	0	0	1	0
Einbeck	21	0	20	0
Göttingen	64	2	62	3
Hann. Münden	15	0	11	3
Herzberg	41	3	47	1
Northeim	25	5	24	1
Osterode	48	6	65	6
LG-Bezirk Göttingen	214	16	230	14
Bückeberg	30	5	53	1
Rinteln	34	3	41	7
Stadthagen	37	0	41	2
LG-Bezirk Bückeberg	101	8	135	10
Burgwedel	43	3	36	2
Hameln	51	9	59	9
Neustadt/Rbge.	99	4	107	5
Springe	19	1	12	2
Wennigsen	36	2	24	0
LG-Bezirk Hannover (ohne AG Hannover)	248	19	238	18

AG Hannover	587	15	586	13
Alfeld	93	0	107	2
Burgdorf	30	0	35	0
Elze	18	0	32	0
Gifhorn	52	4	79	2
Hildesheim	234	3	209	6
Holz Minden	48	2	41	0
Lehrte	312	1	333	5
Peine	71	0	77	0
LG-Bezirk Hildesheim	858	10	913	15
Celle	93	1	89	6
Dannenberg	35	0	35	0
Lüneburg	106	7	233	9
Soltau	33	1	27	3
Uelzen	77	2	55	1
Winsen	57	4	39	9
LG-Bezirk Lüneburg	401	15	478	28
Bremervörde	14	1	19	1
Buxtehude	30	0	32	0
Cuxhaven	10	1	19	3
Langen	32	1	29	0
Otterndorf	12	0	8	1
Stade	22	2	25	0
Tostedt	22	0	46	1
Zeven	15	0	22	1
LG-Bezirk Stade	157	5	200	7
Achim	18	0	21	0
Diepholz	24	1	20	1
Nienburg	44	3	55	2
Osterholz-Scharmbeck	80	0	67	4
Rotenburg	138	6	95	5
Stolzenau	38	0	31	3
Sulingen	17	0	6	0
Syke	32	2	44	0
Verden	42	0	19	0
Walsrode	39	1	45	1
LG-Bezirk Verden	472	13	403	16

Aurich	19	2	38	2
Emden	15	0	9	1
Leer	36	3	34	3
Norden	26	1	10	0
Wittmund	14	0	15	3
LG-Bezirk Aurich	110	6	106	9
Brake	10	4	28	2
Cloppenburg	62	4	38	6
Delmenhorst	44	3	41	1
Jever	39	1	45	3
Nordenham	8	0	17	1
Oldenburg	169	0	169	1
Varel	12	0	14	0
Vechta	38	2	33	2
Westerstede	54	0	53	0
Wildeshausen	67	3	31	1
Wilhelmshaven	56	1	69	1
LG-Bezirk Oldenburg	559	18	538	18
Bersenbrück	70	3	57	3
Bad Iburg	66	0	71	0
Lingen	44	0	23	1
Meppen	85	1	83	0
Nordhorn	33	0	50	1
Papenburg	17	1	16	2
LG-Bezirk Osnabrück	315	5	300	7
Osnabrück	211	7	200	9
OLG-Bezirk Braunschweig	844	41	918	52
OLG-Bezirk Celle	2824	85	2953	107
OLG-Bezirk Oldenburg	1195	36	1144	43
Niedersachsen insges.	4863	162	5015	202

Anlage 3

Zu den Fragen 10 und 11:

Kommune	Zeiten, in denen der Krisendienst arbeitet	Umfang der Tätigkeit (auch aufsuchende Hilfen)	Beteiligung an Zwangseinweisungen in 2010 und 2011
Region Hannover	Fr. 15 bis 20 Uhr, Sa., So. und feiertags 12 bis 20 Uhr	Es handelt sich um einen nichtärztlichen Dienst. Hausbesuche werden durchgeführt, wenn eine ärztliche Begutachtung erforderlich sein sollte, wird der fachärztliche Notdienst beteiligt. Das Einweisungsverfahren wird dann durch das Ordnungsamt bzw. in Fällen des § 18 NPsychKG durch die Berufsfeuerwehr durchgeführt. Einweisungen durch den Krisendienst sind eher selten, in der Regel hat der Krisendienst die Funktion eines "Anstoßgebers".	selten
Stadt Oldenburg	Fr. 16 bis 20 Uhr, Sa., So. und feiertags 13 bis 20 Uhr	Es handelt sich um einen nichtärztlichen Dienst. Hausbesuche werden durchgeführt, aber keine Zwangseinweisungen. Sollten diese erforderlich sein, wird das Ordnungsamt zur Einleitung der erforderlichen Schritte informiert. Der Krisendienst "initiiert" die Einweisungen zwar, ist aber nicht direkt daran beteiligt.	keine
Stadt Wolfsburg	Mo., Di: 8 bis 16.30 Uhr, Mi. 8 bis 15.30 Uhr, Do. 8 bis 17.30 Uhr, Fr. 8 bis 18 Uhr, Sa., So. und feiertags 10 bis 18 Uhr	Der Krisendienst besteht aus zwei Sozialarbeitern und einem Arzt in Rufbereitschaft. Es werden auch Hausbesuche durchgeführt, notfalls mit ärztlicher Beteiligung. In dieser personellen Besetzung erfolgen auch Einweisungen nach NPsychKG. Nach 18 Uhr übernimmt die Berufsfeuerwehr diese Aufgabe.	ja
Landkreis Harburg	Mo. bis Do. 16 bis 8 Uhr, Fr. ab 13 bis Mo. 8 Uhr	Der Krisendienst wird von zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbunds durchgeführt, jedoch nicht aus dem ärztlichen Bereich. Es erfolgen auch Hausbesuche, schwerpunktmäßig werden aber begleitende Hilfen vermittelt. Im Falle notwendiger Einweisungen wird das Ordnungsamt zur Einleitung der erforderlichen Schritte informiert.	keine
Landkreis Lüneburg	Fr. ab Nachmittag bis Mo. früh und an Feiertagen	Der Krisendienst ist kein ärztlicher Notdienst, sondern wird von zwei Sozialarbeitern, i. d. R. telefonisch, durchgeführt. Notfalls erfolgen auch Hausbesuche. Im Falle notwendiger Einweisungen wird das Ordnungsamt zur Einleitung der erforderlichen Schritte informiert.	bislang nicht, nur vorbereitende bzw. einweisungsvermeidende Aufgaben

Anlage 4

Zu Frage 16 d):

Amtsgerichte	Verfahren auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB			
	2010		2011	
	Anordnung bzw. Genehmigung der Unterbringung	Ablehnung der Unterbringung	Anordnung bzw. Genehmigung der Unterbringung	Ablehnung der Unterbringung
Bad Gandersheim	59	4	75	1
Goslar	78	6	40	3
Helmstedt	161	6	140	4
Salzgitter	53	0	59	4
Seesen	139	1	127	8
Wolfenbüttel	278	61	196	35
Clausthal-Zellerfeld	29	2	28	8
Wolfsburg	550	23	552	8
LG-Bez. Braunschweig (ohne AG Braunschw.)	1347	103	1217	71
Braunschweig	234	5	181	3
Duderstadt	31	0	27	0
Einbeck	11	4	13	0
Göttingen	168	8	160	7
Hann. Münden	47	22	62	6
Herzberg	70	1	108	1
Northeim	52	77	38	37
Osterode	31	29	22	24
LG-Bezirk Göttingen	410	141	430	75
Bückeberg	110	7	67	8
Rinteln	56	2	45	7
Stadthagen	51	1	54	8
LG-Bezirk Bückeberg	217	10	166	23
Burgwedel	74	23	51	11
Hameln	81	11	74	6
Neustadt/Rbge.	190	22	144	35
Springe	36	9	21	13
Wennigsen	115	11	94	7
LG-Bezirk Hannover (ohne AG Hannover)	496	76	384	72

AG Hannover	784	36	733	39
Alfeld	319	0	385	12
Burgdorf	175	1	151	2
Elze	70	0	73	1
Gifhorn	210	10	143	14
Hildesheim	722	30	736	35
Holzminden	171	7	153	10
Lehrte	247	8	239	11
Peine	175	0	205	3
LG-Bezirk Hildesheim	2089	56	2085	88
Celle	215	27	178	21
Dannenberg	35	0	30	0
Lüneburg	275	14	343	9
Soltau	60	5	45	8
Uelzen	95	18	75	14
Winsen	138	15	84	11
LG-Bezirk Lüneburg	818	79	755	63
Bremervörde	46	3	55	4
Buxtehude	29	1	55	2
Cuxhaven	43	3	24	2
Langen	88	7	69	6
Otterndorf	73	8	59	9
Stade	45	19	32	11
Tostedt	117	1	117	0
Zeven	17	5	34	9
LG-Bezirk Stade	458	47	445	43
Achim	48	35	66	45
Diepholz	29	3	30	3
Nienburg	38	6	42	10
Osterholz-Scharmbeck	138	4	123	20
Rotenburg	242	4	208	11
Stolzenau	60	1	55	3
Sulingen	27	0	21	5
Syke	107	13	70	14
Verden	271	5	111	3
Walsrode	125	6	137	9
LG-Bezirk Verden	1085	77	863	123

Aurich	88	4	131	1
Emden	131	7	124	11
Leer	174	17	240	6
Norden	119	0	93	2
Wittmund	99	6	142	3
LG-Bezirk Aurich	611	34	730	23
Brake	28	5	50	5
Cloppenburg	77	5	74	7
Delmenhorst	77	1	94	2
Jever	78	4	91	4
Nordenham	14	11	14	11
Oldenburg	265	4	231	1
Varel	92	0	58	0
Vechta	59	2	73	1
Westerstede	91	2	82	1
Wildeshausen	174	18	148	10
Wilhelmshaven	83	1	55	4
LG-Bezirk Oldenburg	1038	53	970	46
Bersenbrück	69	20	80	16
Bad Iburg	364	0	313	0
Lingen	170	7	118	35
Meppen	266	1	292	1
Nordhorn	118	6	96	0
Papenburg	50	10	80	12
LG-Bezirk Osnabrück	1037	44	979	64
Osnabrück	304	22	215	14
OLG-Bezirk Braunschweig	1991	249	1828	149
OLG-Bezirk Celle	5947	381	5431	451
OLG-Bezirk Oldenburg	2990	153	2894	147
Niedersachsen insges.	10928	783	10153	747